

Volkswagen AG: Verjähren am 19. September 2016 Ansprüche?

Möglicherweise drohen Schadenersatzansprüche von Aktionären gegenüber der Volkswagen AG wegen der ihr verworfenen Verletzung von Ad-hoc-Publizitätspflichten zum 18.09.2016 zu verjähren.

Musterverfahren für Aktionäre in greifbarer Nähe

Mit Vorlagebeschluss vom 05.08.2016 (Az.: 5 OH 62/16) entschied das Landgericht Braunschweig, ein Kapitalanleger-Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig durchführen zu lassen. Das OLG entscheidet nunmehr über die Eröffnung des Musterverfahrens und benennt einen Musterkläger. Der Erfahrung nach wird eine entsprechende Veröffentlichung im Klageregister jedoch nicht vor Ende 2016/Anfang 2017 erfolgen. Die Anmeldung von Schadenersatzansprüchen betroffener Kapitalanleger zum Musterverfahren durch einen Rechtsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntmachung im Klageregister, kann die Verjährung des Anspruchs hemmen.

Wie aktuell ist der Gefahrenherd Verjährung?

Dies gilt jedoch nur für Ansprüche, die nicht bereits verjährt sind. Möglicherweise droht jedoch bereits zum 18.09.2016 die Verjährung, denn aufgrund einer zum 10.07.2015 in Kraft getretenen Änderung der Verjährungsvorschriften bezüglich wertpapierhandelsrechtlicher Ansprüche wegen Verstößen gegen die Ad-hoc-Publizität, ist derzeit umstritten, wann die Verjährung eintritt. Teilweise wird die Auffassung vertreten, wertpapierhandelsrechtliche Schadenersatzansprüche könnten bereits zum 18.09.2016 verjähren, da nach alter Rechtslage eine kenntnisabhängige Verjährung von einem Jahr vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung der unterlassenen Veröffentlichungspflicht bestand und die wesentlichen Aspekte des Abgas-Skandals am 18.09.2015 publik wurden.

Nach anderer Auffassung findet auf am 10.07.2015 noch nicht verjährte Ansprüche die neue Rechtslage Anwendung, somit die Regelverjährung. Diese beträgt gem. § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) 3 Jahre, und beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den, den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Danach verjähren Ansprüche erst mit Ablauf des 31.12.2018, da frühestmöglicher Zeitpunkt der Kenntniserlangung von dem vermeintlichen Verstoß gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht der 18.09.2015 ist.

Praxistipp der Kanzlei Göddecke Rechtsanwälte Was Anleger aktuell unternehmen sollten

Betroffenen Anlegern ist daher zu raten, ggf. verjährungshemmende Maßnahmen einzuleiten. Ein im Bank- und Kapitalmarktrecht erfahrener und tätiger Rechtsanwalt kann prüfen, ob Ansprüche bestehen, und die entsprechenden Maßnahmen einleiten.

Vereinbaren Sie einen Beratungstermin an einem unserer Standorte in Köln oder Bonn.

Quelle: eigener Bericht

01. September 2016 (Rechtsanwalt Wulfila Dietzel)
Tel.: 02241/1733-26

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

Was wir für Sie als VW Aktionär tun können!

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/texte_v/Volkswagen_AG_kostenfreie_Erstanalyse_fuer_Aktionaere_auf_Schadenersatz.shtml?navid=2

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite [kapital-rechtinfo.de](http://www.kapital-rechtinfo.de) und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).